

Eckpunkte für die Modernisierung des Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA)

1. Zusammenführen des Brandschutzgesetzes (BrSchG), des Rettungsdienstgesetzes (RettdG LSA) und des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG-LSA) zu einem einheitlichen Hilfeleistungsgesetz.

In der Gefahrenabwehr sind bei Feuerwehr und Hilfsorganisationen dieselben Akteure unterwegs. Sie sollen zukünftig nach einem einheitlichen und widerspruchsfreien Gesetzeswerk arbeiten können.

2. Aufnahme des „außergewöhnlichen Ereignis“ und des „Katastrophenvoralarm“ in das KatSG-LSA

Nicht jedes Großschadensereignis ist gleich eine Katastrophe im Sinne des Gesetzes, oft zeichnen sich Katastrophen auch im Vorfeld ab. Deshalb soll es zukünftig auch das „außergewöhnliche Ereignis“ und den „Katastrophenvoralarm“ im Gesetz geben.

3. Besondere Berücksichtigung kritischer Infrastrukturen im KatSG-LSA

Kritische Infrastrukturen sind in unserer modernen Gesellschaft die verbundbarste Stelle. Der Schutz muss verbessert und die Vorkehrungen bei deren Ausfall müssen getroffen werden. Das ist Aufgabe des Katastrophenschutzes.

4. Abstimmung mit dem Zivilschutz im Spannungs- und Verteidigungsfall als verpflichtende Aufgabe der Katastrophenschutzbehörden

Die Aufgabe des Zivilschutzes (Schutz der Zivilbevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren) ist zwar Aufgabe des Bundes und über Jahrzehnte galt er als Relikt des Kalten Krieges. Das ist jetzt anders und deshalb müssen die Belange des Zivilschutzes im Spannungs- und Verteidigungsfall bei allen Planungen der Katastrophenschutzbehörden gleichfalls Berücksichtigung finden.

5. Vorhaltung einer Landesreserve an Katastrophenschutzmaterial

Vergangene Krisen haben gezeigt: Katastrophenschutzmaterial erst dann zu beschaffen, wenn man es in der Krise benötigt, ist unwirtschaftlich und einsatztaktisch risikvoll. Zur Durchhaltefähigkeit im Falle von länger anhaltenden Krisenlage erforderlich ist soll deshalb eine Landesreserve geschaffen werden.

6. Warnung der Bevölkerung und Duldungspflichten von Grundstückeigentümern

Es braucht eine klare Aufgabenzuweisung, wer die Bevölkerung warnt und informiert und auch einer Duldungspflicht für Grundstückeigentümer beim (Wieder-)Aufbau eines flächendeckenden Sirennetzes.

7. Gleichstellung von Helferinnen und Helfern

Auch unterhalb des Katastrophenfalles sollen die Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen bei Freistellungs- und Erstattungsansprüche den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und des THW gleichgestellt werden.